

**Verkehrsfähigkeitsbescheinigung
für ein funktionelles Lebensmittel mit den Vitaminen B6 und B12,
Honig, Blütenpollen, Epimedium-Extrakt und weiteren Pflanzenstoffen
zur Verwendung vor körperlichen Anstrengungen**

**„Rhino Jelly Deluxe“
der Firma Rhino und Partner in D-89077 Ulm**

1. Anlass der Prüfung:

Die Firma Rhino & Partner in Ulm, Robert-Dick-Weg 7 beabsichtigt ein neu konzipiertes in Deutschland und langfristig in der gesamten EU zu vertreiben. Sie bittet um eine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit eines neuen Produktes mit konventionellen Nährstoffen zur Nahrungsergänzung.

2. Ernährungszweck und Verkehrsbezeichnung:

Das Produkt soll den Energiestoffwechsel insbesondere in Stresssituationen unterstützen. Das Produkt enthält neben den konventionellen Nährstoffen Vitamin B6 und Vitamin B12 eine Vielzahl von Zutaten pflanzlichen Ursprungs, deren nahrungsergänzende Zufuhr bei erhöhter körperlicher Belastung in der Literatur beschrieben wird. Außer bei den beiden Vitaminen B6 und B12 liegen keine geeigneten von der EU-Behörde EFSA zugelassenen Nutzensaussagen („Health Claims“ vor.

Die Schachtel enthält 5 Sachets (Papierbeutel) mit jeweils 7g Füllung. Es können bis zu 2 Sachets pro Tag verzehrt werden, so dass die Packung für 31/2 bis 7 Tage ausreicht..

3. Kurzbeschreibung der Produktrezeptur:

Die Sachets mit 7g pulveriger Lebensmittelzubereitung enthalten folgende Zutaten:

a) Glucosesiruppulver:	typische Lebensmittelzutat
b) Blütenhonig:	typische Lebensmittelzutat
c) Maulbeersiruppulver (schwarz):	typische Lebensmittelzutat
d) Blütenpollen:	typische Lebensmittelzutat
e) Sojamehl:	typische Lebensmittelzutat
f) Epimedium-Extrakt (80mg):	Lebensmittel-Extrakt*Handbuch Seite 580-586
g) Hafer-Extrakt: (50mg)	Lebensmittel-Extrakt
h) Johanniskraut-Extrakt:	Lebensmittel-Extrakt
i) Ingwer-Extrakt: (40mg)	traditioneller Gewürz-Extrakt*Seiten 716-720
j) Galgant-Extrakt: (30mg)	traditioneller Gewürz-Extrakt*Seite 613
k) sibir. Ginseng-Extrakt: (30mg)	traditionell Leistungsförderung*Seiten 644-646
l) amerikan. Ginseng-Extrakt: (0,02g)	traditionell zur Leistungsförderung*Seite 643 (bis 150mg durch deutsche Allgemeinverfügung Lebensmittel)
m) Brennnessel-Extrakt:	traditioneller Wildkräutertee-Extrakt*Seiten 469-470
n) Cola-Extrakt: (20mg)	sanft anregende Getränkezutat
o) Ginkgo biloba-Extrakt: (10mg)	ambivalente Pflanzenzutat*Seiten 628-634: unter 120mg/Tag als antioxidativ wertvolle Lebensmittel-Zutat rechtssicher

Weiterhin sind Vitamine enthalten:

- a) Vitamin B6:
- b) Vitamin B12 als gut bioverfügbares Adenosylcobalamin:

Als geschmacksverbessernde Zutaten sind enthalten: Erdbeeraroma und Vanillearoma.

4. Zur Ernährungsbedeutung der relevanten pflanzlichen Rohstoffe:

Die Zutaten nach f), g), i), j), k) und l) sind aus Sicht des Unterzeichners wahrscheinlich wesentlich für einen Ernährungsnutzen verantwortlich. Bei Ginkgo ist wegen der geringen Menge nur ein antioxidativer Ernährungsnutzen denkbar.

Bei der Mehrzahl der bioaktiven Zutaten sind in der Literatur adaptogene Wirkungen und peripher durchblutungsfördernde Wirkungen beschrieben. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Mengen ist wahrscheinlich der Epimedium-Extrakt in besonderer Weise am beabsichtigten Ernährungsnutzen beteiligt.

Die unter Ziffer 3 mit * markierten Zutaten sind im Handbuch-Entwurf des Unterzeichners (REUSS, F.: Handbuch der nichtenergetischen Ernährungsbedeutung von Pflanzenstoffen; aktuell 1568 Seiten) mit dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beschrieben.

5. Zulässigkeit nach der Zusammensetzung:

Es kann festgestellt werden, dass alle verwendeten Pflanzenstoffe nach derzeitigem Lebensmittel-Recht keiner Zulassung bedürfen.

Weiter ist festzustellen, dass alle eingesetzten bioaktiven Stoffe in Mitteleuropa eine lange Lebensmittel-Tradition haben und daher nicht als Novel-Food besonderen Beschränkungen unterliegen.

Zusatzstoffe im engeren Sinne (insbesondere Farbstoffe, Füllmittel, Konservierungsstoffe) sind im Produkt nicht enthalten.

Hinsichtlich der verwendeten Aromen versichert der Hersteller, dass diese der EU-Aromen-Verordnung entsprechen.

6. Zur Zulässigkeit der Aussage „für den aktiven Mann“:

Diese Formulierung mit Hinweis auf einen besonderen Verwendekreis ist noch kein Versprechen eines Ernährungsnutzens. Wenn die Firma ganz sicher gehen will, dann muss sie mindestens einen zugelassenen Health-Claim für die Vitamine B6 und B12 verwenden (z. B. „Vitamine B6 und B12 sind wichtig für den Energiestoffwechsel“). Damit wären dann auch unspezifische Health-Claims generell legitimiert.

7. Zur Anwendungssicherheit des Produktes:

Mit allen enthaltenen Zutaten liegen lange Erfahrungen zur sicheren Anwendung vor. Beim Vitamin B6 liegt die Zufuhr weit unter dem Grenzwert, den die EU-Behörde EFSA im Jahr 2007 empfohlen hat.

Mithin ist das Produkt im Ganzen als anwendungssicher zu beurteilen.

8. Abgrenzung Lebensmittel/Arzneimittel:

Das Produkt dient ausschließlich international anerkannten Ernährungszwecken. Die angestrebte Nutzwirkung dient nicht arzneilichen Zwecken. Das Produkt ist daher Lebensmittel und somit nach § 2(3)AMG kein Arzneimittel.

9. Zolltarifierung und Mehrwertsteuer:

Aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Planungssicherheit ist dringend empfohlen, eine Zolltarifierung durchführen zu lassen. Das kann bei jeder EU-Zolldienststelle beantragt werden.

Aus gutachterlicher Sicht handelt es sich hier um eine typische Lebensmittel-Zubereitung im Sinne der Tarifnummer 2106, da eine solche Mischung nicht in anderer Weise tarifiert ist.

Hinzu kommt, dass im Bereich des deutschen Fiskalrechtes die anzuwendende Mehrwertsteuer von der Zolltarifnummer anhängt. Die hier anzunehmende Tarifierung nach 2106 hätte den ermäßigten Steuersatz zur Folge.

10. Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Produkt nach aktuellem Stand des Packungstextes nach EU-Nahrungsergänzungsmittel-Recht als Lebensmittel unter der vorgeschlagenen ausführlichen Verkehrsbezeichnung:

„(einfaches) funktionelles Lebensmittel mit den Vitaminen B6 und B12 sowie mit zahlreichen Pflanzenrohstoffen und Pflanzen-Extrakten zur Unterstützung des Energiestoffwechsels insbesondere beim aktiven Mann – in Sachets“

nach europäischem und deutschem Lebensmittelrecht uneingeschränkt verkehrsfähig ist.

Da diese Feststellung auf EU-Recht beruht, gilt sie grundsätzlich für alle Staaten der EU, wenn die Deklaration in analoger Weise in einer dort als verständlich anerkannten Sprache erfolgt.

Laubigsberg, den 30. Juli 2020

Friedrich Reuss



(SchPAX)RhinoJelley.doc